

S A T Z U N G

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Apfeldorf“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Apfeldorf folgende Sanierungssatzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

(1)

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Diese Bereiche sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

(2)

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 abgegrenzten Fläche (Anlage 1). Alle betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile sind in der beigelegten Liste (Anlage 2) aufgeführt.

(3)

Der Lageplan und die Liste der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke sind Bestandteile der Satzung und dieser als Anlage beigelegt. Die Satzung mit Anlagen kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

(4)

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Zusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls auf diese anzuwenden.

§ 2

Sanierungsgebiet „Ortskern Apfeldorf“

Die insgesamt 60,90 ha umfassende Fläche gemäß Lageplan (Anlage 1) wird als Sanierungsgebiet „**Ortskern Apfeldorf**“ nach § 142 Abs. 1 BauGB förmlich festgelegt.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist damit ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Im Sanierungsgebiet „**Ortskern Apfeldorf**“ finden die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB Anwendung (s.a. § 143 Abs. 2 S.4 BauGB). Für die nach § 144 Abs. 1 Nummer 2 BauGB erforderlichen Genehmigungen wird gemäß § 144 Abs. 3 BauGB die Genehmigung für das gesamte Sanierungsgebiet allgemein erteilt.

§ 5 Fristen

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB beträgt die Geltungsdauer der Sanierungssatzung ab Inkrafttreten 15 Jahre. Sollte die Durchführung der Sanierung bis zum Ablauf der Geltungsdauer nicht abgeschlossen werden können, kann die Rechtskraft der Satzung mit entsprechender Begründung, nach Prüfung des tatsächlichen Standes der Sanierung, durch Beschluss des Gemeinderates verlängert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Einsichtnahme:

Die Satzung wird vom Tage der Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Apfeldorf während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Auf Nachfrage wird über deren Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- a. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Apfeldorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Die einschlägigen Vorschriften können während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann im Rathaus der Gemeinde Apfeldorf eingesehen werden.

Apfeldorf, den